



DOLOMITENBANK  
Was uns verbindet



## Wirtschafts- und Steuernachrichten für Ihr Unternehmen

### **Fristen zum 30.9.2018**

Einleitung: Wichtige steuerliche Fristen zum 30.9.2018 – ein Überblick

Stichwörter: Vorsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Steuerberater, Jahresabschluss

Text: Der 30. September ist aus steuerlicher Sicht ein bedeutendes Datum, da wichtige Fristen an diesem Tag auslaufen. LBG fasst für Sie die wichtigsten Fristen im Überblick zusammen:

#### **Vorsteuerrückerstattung aus EU-Ländern**

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen. Die Frist für die Rückerstattung ist abhängig vom Land, in dem die Vorsteuern angefallen sind. Für Vorsteuervergütungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) endet die Antragsfrist jeweils am 30.9. eines jeden Jahres. Somit haben Sie noch bis 30. September 2018 Zeit, Ihren Antrag für 2017 auf Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten elektronisch zu stellen.

#### **Est- und KÖSt-Vorauszahlungen herabsetzen**

Personen und Körperschaften, die steuerpflichtige Einkünfte erzielen, haben schon während des laufenden Jahres Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen zu leisten. Ist absehbar, dass die Vorauszahlungen 2018 höher sind als die tatsächlich zu entrichtende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld 2018 (veränderte Ergebnissituation), kann beim Finanzamt ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt und somit Liquidität gespart werden. Der Antrag auf Herabsetzung muss bis spätestens 30. September 2018 gestellt und begründet werden (z.B. mittels aussagekräftiger Prognoserechnung).

#### **Anspruchsverzinsung**

Ab 1.10.2018 beginnt die Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen aus dem Jahr 2017 zu laufen. Wenn eine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlung droht, kann eine Anzahlung auf die Steuerzahlung geleistet werden, um der Verzinsung zu entgehen (Zinsen bis € 50,00 werden nicht festgesetzt). Aus der Überweisung muss hervorgehen, dass es sich um eine Anzahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2017 handelt. Die Höhe der Anspruchszinsen beträgt derzeit 1,38 % p.a.

#### **Jahresabschluss**

Kapitalgesellschaften (und GmbH & Co KGs) müssen spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Für Unternehmer mit Bilanzstichtag 31.12. ist daher der 30.9. der letzte fristgerechte Abgabetag.

#### **Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung**

Grundsätzlich kann die Arbeitnehmerveranlagung innerhalb von fünf Jahren erledigt werden. In bestimmten Fällen ist der Arbeitnehmer allerdings verpflichtet, eine Veranlagung durchzuführen. Welche Frist dafür gilt, hängt vom zutreffenden Pflichtveranlagungsgrund ab.

In den folgenden Fällen ist eine Pflichtveranlagung für das Kalenderjahr 2017 bis zum 30.9.2018 durchzuführen, falls das Einkommen, in dem lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, € 12.000 übersteigt:

- Bei zumindest zeitweise gleichzeitigem Bezug von mehreren lohnsteuerpflichtigen Einkünften im Jahr 2017. Dies gilt nur, falls diese Einkünfte nicht ohnedies bereits beim Lohnsteuerabzug gemeinsam versteuert wurden (wie beispielsweise Firmenpension neben ASVG-Pension).
- Falls der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag für 2017 nicht zusteht, dieser aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.